jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/10 13Os158/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1993

Norm

StPO §24 A
StPO §91 ff

Rechtssatz

Eine Fortsetzung sicherheitsbehördlicher Erhebungen im Rahmen einer gerichtlichen Voruntersuchung widerspricht nicht dem Gesetz.

Entscheidungstexte

- 13 Os 158/93
  Entscheidungstext OGH 10.11.1993 13 Os 158/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0096250

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at